

# RS Vwgh 1991/3/8 90/11/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

VwGG §34 Abs1;

WehrG 1990 §29 Abs3;

## Rechtssatz

Wurde ein Wehrpflichtiger im Tagesbefehl, in dem er zur vorbereitenden Kaderausbildung eingeteilt wurde, fälschlicherweise als einer, der eine freiwillige Meldung hierfür abgegeben hat, bezeichnet, so wird er dadurch nicht in subjektiven Rechten verletzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110188.X02

## Im RIS seit

08.03.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)